

Zwiespältig

*Was an der „Anschuldigung“
Bischof Forcks zu bedenken ist*

Daß ein Kirchenorgan der DDR – im konkreten Fall die Synode der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg (Ost) – der Bundesrepublik eine „indirekte Mitverantwortung für die Ausbürgerungsproblematik“ vorwarf, war ein im Westen mit einigem Kopfschütteln aufgenommenes Novum. Und völlig irritiert hat, daß der Bischof der Kirche von Berlin-Brandenburg, *Gottfried Forck*, offenbar Desinformationen aus SED-Kreisen unterliegend, den Eindruck entstehen ließ, es gebe zwischen Ost-Berlin und Bonn Absprachen über eine Quotenregelung – „1200 Ausreisewillige pro Vierteljahr“. Dabei ging es dem Bischof – was weiter nicht erstaunt – nicht um eine Kritik an einer solchen durch Bonn gleichsam allein schon durch die jährlichen Übersiedlungszahlen widerlegten Quotenregelung, sondern um ihr Öffentlichmachen: damit DDR-Bürger, die ihr Staatsgebiet verlassen möchten, wissen, mit welchen Begrenzungen sie zu rechnen haben.

Es hat sich nicht nur für Kirchenleute in der DDR bald herausgestellt, daß es solche Quotenregelungen nicht gibt, einfach weil sie von der Bundesrepublik her wegen der einen deutschen Staatsbürgerschaft gar nicht möglich sind – Forck selbst hat auch in im Westen gegebenen Interviews klargemacht, daß der Vorwurf indirekter Mitverantwortung nicht an die Bundesregierung, sondern an die Bundesrepublik gerichtet war. Es ist zugleich überdeutlich geworden, daß die Bundesrepublik von sich aus wenig tun kann – weder politisch noch psychologisch –, um das Republikverhalten der DDR-Bewohner zu beeinflussen. Die „Ausbürgerungsproblematik“ lösen kann nur das DDR-Regime selbst, indem es ein höheres Lebens- und Freiheitsniveau seiner Bürger zuläßt.

Man kann verstehen, wenn eine Kirchen-Synode, die sich aus humanitä-

ren und seelsorglichen Gründen der Übersiedlungsproblematik anzunehmen hat, in den „staatsbürgerlichen und ökonomischen Erleichterungen für DDR-Bürger“ in der Bundesrepublik einen „Abwerbemechanismus“ sieht. Aber die Versuchung zur Übersiedlung liegt nicht in den nicht sonderlich üppigen Eingliederungshilfen, sondern in dem, was die Bundesrepublik ökonomisch und politisch als freiheitliches System darstellt.

Indirekt haben Bischof und Synode mit ihrer „Beschuldigung“ allerdings auf ein Problem aufmerksam gemacht, das es sehr wohl zu bedenken gilt. Es betrifft die DDR, aber darüber hinaus alle Länder, in denen auf eklatante Weise Grundrechte vorenthalten werden, insbesondere, aber nicht allein Länder mit kommunistischem Regime, genauer: es betrifft unseren *menschenrechtlichen Umgang* mit ihnen.

Im Westen, vor allem in der Bundesrepublik, werden humanitäre Hilfestellungen, sei es beim „Freikauf“ von Gefangenen, sei es bei Aussiedlungshilfen, vor allem Deutschstämmige aus osteuropäischen Ländern häufig, wenn vielfach auch gedankenlos, so eingestuft, als sei ein wirksamer Beitrag zur Verwirklichung von Menschenrechten, was in Wirklichkeit nur humanitäre Hilfe für zu Unrecht in Not Geratene ist.

Der Eindruck ist allgemein und beschränkt sich nicht nur auf die Bundesrepublik, auch wenn er da besonders auffällig bestätigt wird: die Westübersiedlung von Dissidenten oder auch von Angehörigen einer dem jeweiligen Regime unliebsamen Volksgruppe (Juden, Volksdeutsche oder wer immer) wird mehr oder weniger bewußt als ein Menschenrechtssieg gefeiert. In Wirklichkeit kann den Menschenrechten in nichtdemokratischen Staaten (ob es sich um Individual- oder um Volksgruppen-Schutzrechte handelt) nur durch innere Liberalisierung dieser Staaten aufgeholfen werden. Dazu können demokratische Staaten in der Regel zwar nicht viel beitragen, aber sie können doch ein internationales Bewußtsein stärken, das es autoritären und totalitären Staaten schwerer macht, das Loswerden von innenpolitischen Opponenten als Li-

beralität zu verkaufen. Gerade über die Medien und da besonders im Verhältnis der Bundesrepublik zur DDR könnte diesbezüglich schon einiges bewirkt werden. Indem demokratisch regierte Länder der Abschiebung unliebsamer Opponenten nicht nur zustimmen, sondern diese auch noch als menschenrechtlichen Erfolg feiern, erleichtern sie totalitären Regimen das Geschäft. Die nächst nachwachsende Opponentengruppe kann dann wieder abgeschoben werden: zum Nutzen des Regimes und zum Schaden der Bevölkerung, die dadurch vielfach ihrer Besten und Aktivsten verlustig geht. *se*

Eilig

*Ausschluß wiederverheirateter
Geschiedener aus
Pfarrgemeinderäten und
Kirchenvorständen*

Datiert ist er vom 5. April. Bekannt geworden ist er erst Anfang Mai: zunächst durch eine KNA-Meldung, dann durch verschiedene Presse- und Rundfunkkommentare. Gemeint ist ein Brief des Kölner Generalvikars *Norbert Feldhoff*, den dieser als Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators – das Amt des Generalvikars erlischt bekanntlich mit dem Rücktritt oder dem Tod des Diözesanbischofs – an die „Pfarrer, Rektoratspfarrer, Pfarr-Rektoren und Pfarrverweser im Erzbistum“ richtete. In ihm nimmt Feldhoff zur Frage Stellung, ob wiederverheiratete Geschiedene Mitglied des Kirchenvorstandes oder des Pfarrgemeinderates sein dürfen. Der Brief hat *Weisungscharakter*, die Frage wird entschieden verneint. Zur Begründung wird Can. 915 herangezogen. Er bestimmt, daß zur Eucharistie diejenigen nicht zugelassen sind bzw. nicht zugelassen werden dürfen, „die hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharren“.

Zum Beweis, daß darunter auch die wiederverheirateten Geschiedenen fallen, verweist Feldhoff auf die Codexreformkommission, die ihrerseits erklärt habe, der Text des Canon erfasse

„ganz sicher“ auch die wiederverheirateten Geschiedenen. Der Ausschuß von der Eucharistie wird u. a. mit einem Argument aus „Familiaris consortio“ unterbaut. „Sie (die wiederverheirateten Geschiedenen) können nicht (zur Eucharistie) zugelassen werden; denn ihr Lebensstand und ihre Lebensverhältnisse stehen in objektivem Widerspruch zu jenem Bund der Liebe zwischen Christus und der Kirche, den die Eucharistie sichtbar und gegenwärtig macht.“

Um die Unvereinbarkeit einer Mitgliedschaft von wiederverheirateten Geschiedenen in Pfarrgemeinderäten und Kirchenvorständen zu verdeutlichen, folgert Feldhoff das Verbot aber nicht unmittelbar aus dem Ausschuß von der Eucharistie, sondern bringt dafür die Wahlordnung zum Pfarrgemeinderat und das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens von 1924 in Anschlag. Die *Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte* sehe für die Wahl in den Pfarrgemeinderat nur solche Katholiken vor, „(die) in der Ausübung (ihrer) allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht behindert (sind)“. Ein wiederverheirateter geschiedener Katholik oder ein Katholik, der einen geschiedenen Partner geheiratet habe, sei nicht zur Eucharistie zugelassen, folglich in der Ausübung seiner Gliedschaftsrechte behindert und folglich auch nicht in den Pfarrgemeinderat wählbar.

Als etwas komplizierter erweist sich die Argumentation beim *Kirchenvorstand*. Das erwähnte Gesetz von 1924 sieht in § 5 vor: „Wählbar ist jeder Wahlberechtigte ..., sofern er nicht durch eine kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist ...“. Da dafür Entscheidungen im Einzelfall notwendig sind, der Weg also wenig praktikabel ist, wird vorgebaut: Man werde alle in einen Kirchenvorstand gewählten wiederverheirateten Geschiedenen „förmlich aus dem Kirchenvorstand entlassen“. Da aber auch dies zu schwierigen – auch juristischen – Auseinandersetzungen führen könnte, weist Feldhoff die Pfarrer und stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenvorstände an, bei der Kandidatenaufstellung dafür

zu sorgen, daß keine wiederverheirateten Geschiedenen zugelassen oder von dritter Seite vorgeschlagene Kandidaten davon in Kenntnis gesetzt würden, daß die erzbischöfliche Behörde die Mitgliedschaft entziehen werde. Begründet wird das mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung: Es gehe z. B. nicht an, daß ein Kirchenvorstand dem Arzt eines gemeindeeigenen Krankenhauses, der wiederverheiratet geschieden ist, kündigen müsse, im Kirchenvorstand selbst aber wiederverheiratete Geschiedene säßen.

Im Prinzip schafft die Weisung Feldhoffs *keine neuen Sachverhalte*. Die theologische Argumentation erscheint trotz der angeführten Zitate *nicht zwingend*, aber so ist die Rechtslage. Allerdings werden in der Praxis unterschiedliche Tolerierungsspielräume zugelassen. Und es gibt Grenzfälle. Wenn jemand nach seelsorglicher Beratung zu den Sakramenten zugelassen wird, kann er dann dennoch von einer Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden? Und aus dem Beispiel mit dem Arzt könnte man auch Umgekehrtes folgern. Es gibt hinreichend Beispiele aus nichtdeutschen Regionen, wo man bei Angestellten in Einrichtungen mit kirchlicher Trägerschaft nicht so rigoros verfährt wie in der Bundesrepublik.

Aufsehen erregt hat die Weisung Feldhoffs auch in der Kölner Pfarrerschaft – allerdings aus einem anderen Grund. In Köln stehen zwar – obwohl sich der Brief mit keinem Wort darauf bezieht – im September Kirchenvorstandswahlen an. Aber da gerade im Falle der Mitgliedschaft in Kirchenvorständen die Sache kompliziert ist, hätte man vielleicht doch lieber das Ende der Sedisvakanz abgewartet. Es gilt immerhin die kanonistisch ebenfalls erhärtete Regel (vgl. Can. 428 § 1 u. 2), daß die während einer Sedisvakanz für die Leitung der Diözese Verantwortlichen sich auf die ordentliche Verwaltung beschränken sollen. Und wenn man wegen des Septembertermins meinte, nicht zuwarten zu können, warum hat dann der Ständige Vertreter des Diözesanadministrators und nicht dieser selbst die Weisung gegeben und begründet?

Neben der Verfahrensfrage wäre auch noch ein Sachargument zu diskutieren. Das Kernargument Feldhoffs ist, daß, wer von den Sakramenten ausgeschlossen ist, auch kein kirchliches „Ehrenamt“ bekleiden kann. Das ist, bezogen auf den mit der Vermögensverwaltung befaßten Kirchenvorstand, plausibel. Aber läßt sich die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat in gleicher Weise zum Ehrenamt erklären? Der Pfarrgemeinderat soll doch beratendes Gremium pastoraler Mitverantwortung in allen seelsorglichen Belangen der Gemeinde sein. Nimmt man die auch von „Familiaris consortio“ hervorgehobene Notwendigkeit *pastoraler* Zuwendung zu den wiederverheirateten Geschiedenen ernst, dann gibt es durchaus Sinn, die eine oder den anderen von ihnen auch im Pfarrgemeinderat zu haben. Vielleicht helfe es den Gemeinden insgesamt, die Kirchen- und Glaubensnöte dieses zahlenmäßig nicht sehr geringen Gemeindeteils kennenzulernen und auch besser zu verstehen. se

Vertagt

Die Suche nach dem Leitwort für den Berliner Katholikentag

Auf seiner Frühjahrsvollversammlung Ende April beschäftigte sich das Zentralkomitee der deutschen Katholiken ausgiebig mit dem Leitwort, das über dem Berliner Katholikentag im Mai 1990 stehen soll. Ergebnis der lebhaft und engagiert geführten Debatte: Die Mitglieder des Zentralkomitees einigten sich zwar auf ein *Leitthema* für den nächsten Katholikentag („Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auf Erden“), konnten sich aber mit dem vom Geschäftsführenden Ausschuß vorgeschlagenen *Leitwort* („Wie im Himmel, so auf Erden“) mehrheitlich nicht anfreunden. Die Entscheidung über das Berliner Motto wurde vertagt; sie soll jetzt auf der Herbstvollversammlung fallen.

Um auf das vorgesehene Leitwort bzw. auf die jetzt vom Zentralkomitee gutgeheißene Thematik des 90. deut-